
Steuerpflicht der Feuerwehrentschädigungen

1. Allgemeines

Gemäss Artikel 24 lit. f DBG sowie Artikel 7 Absatz 4 lit. h StHG sind nur die Soldzahlungen für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für den Zivildienst steuerfrei. Der Steuerfreiheit der Soldzahlungen liegt die Annahme zugrunde, dass der Sold den mit diesen Dienstleistungen verbundenen Sonderaufwand nicht übersteigt. Eine Ausdehnung der Steuerbefreiung auf Entschädigungen für andere gesetzliche Dienstpflichten, wie z.B. auf Sold für Feuerwehrdienst, ist infolge der abschliessenden Aufzählung der steuerfreien Einkünfte ausgeschlossen.

Die in § 26 Ziffer 9 StG aufgeführte Steuerfreiheit der Soldzahlungen für den Feuerwehrdienst verletzt somit die übergeordnete Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz. Da in diesem Fall zwingend das übergeordnete Bundesrecht angewandt werden muss, handelt es sich bei allen für den Feuerwehrdienst ausgerichteten Entschädigungen, inkl. der Soldzahlungen, grundsätzlich um steuerbares Einkommen.

2. Steuerbare Einkünfte

Steuerbar sind alle von Gemeinden, der Thurgauer Gebäudeversicherung oder von Dritten gemäss § 36 des Feuerschutzgesetzes ausgerichteten Leistungen, wie z.B.:

- Soldzahlungen
- Funktions- und Spezialentschädigungen
 - festes Gehalt;
 - Funktionszulagen;
 - Sitzungsgelder;
 - pauschale Spesenentschädigungen, soweit ihnen nicht tatsächlich angefallene Auslagen gegenüberstehen;
 - anderweitige Entschädigungen (z.B. Heustockkontrolle, Verkehrsdienst, Pikettentschädigungen, Saalwache etc.);
 - Taggelder für Kursbesuche von Mitgliedern der Feuerwehr.
- Taggelder für Inspektions- und Instruktionstätigkeit
 - alle Entschädigungen der Thurgauer Gebäudeversicherung für Tätigkeiten als Feuerwehrexperte, Instruktor oder Mitglied einer Arbeitsgruppe;
 - alle Entschädigungen für die Instruktionstätigkeit bei schweizerischen Kursen.

Die Gemeinden und die Thurgauer Gebäudeversicherung erstellen für die anspruchsberechtigten Personen Lohnausweise. Im Lohnausweis müssen alle ausgerichteten Leistungen (**inkl. Sold und Spesenentschädigungen**) aufgeführt werden.

3. Gewinnungskosten

3.1. Pauschalabzug für Tätigkeit in Orts- und Stützpunktfeuerwehren

Für Aufwendungen im Rahmen von Tätigkeiten in Orts- und Stützpunktfeuerwehren kann von den gesamten Bezügen für Sold-, Funktions- und Spezialentschädigungen unter dem Titel „Gewinnungskosten“ ein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Die maximalen Pauschalabzüge betragen für:

Mitglieder von Ortsfeuerwehren	Fr. 3 000
Mitglieder von Stützpunktfeuerwehren	Fr. 6 000

Der Pauschalabzug darf die Bezüge für Sold-, Funktions- und Spezialentschädigungen nicht übersteigen.

3.2. Pauschalabzug für Tätigkeit in Betriebsfeuerwehren

Die Betriebsfeuerwehren sind der jeweiligen Ortsfeuerwehr angegliedert. Die Aufsicht und Ausbildung der Betriebsfeuerwehr untersteht dem Feuerwehrkommandanten der Gemeinde. Die Betriebsfeuerwehr kann vom Feuerwehrkommando der Gemeinde auch zu Hilfeleistungen ausserhalb des Betriebsareals aufgeboden werden.

Gemäss Verordnung des Regierungsrates über die Betriebsfeuerwehren soll die Besoldung von Angehörigen der Betriebsfeuerwehren nicht wesentlich von derjenigen der Gemeindefeuerwehr abweichen.

Im Weiteren sind Angehörige von Betriebsfeuerwehren ebenfalls von der Feuerwehersatzabgabepflicht befreit.

Diese Ausgangslage rechtfertigt eine Gleichbehandlung der Mitglieder von Betriebsfeuerwehren und der Mitglieder von Ortsfeuerwehren. Auf den gesamten Bezügen für Sold-, Funktions- und Spezialentschädigungen (inkl. Leistungen für Übungen und Einsätze der Betriebsfeuerwehr bei der Ortsfeuerwehr) kann somit im Rahmen der Berufsauslagen bei Nebenerwerb ein „pauschaler Gewinnungskostenabzug“ von maximal Fr. 3 000 vorgenommen werden.

Auch Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, welche zusätzlich der Ortsfeuerwehr angehören, können für die gesamten Leistungen aus beiden Feuerwehren ebenfalls nur einen Pauschalabzug von maximal Fr. 3 000 geltend machen.

Mitglieder von Betriebsfeuerwehren welche zusätzlich noch einer Stützpunktfeuerwehr angehören, können für die gesamten Leistungen aus beiden Feuerwehren maximal einen Pauschalabzug von Fr. 6 000 geltend machen.

Der Pauschalabzug darf die Bezüge für Sold-, Funktions- und Spezialentschädigungen nicht übersteigen.

3.3. Pauschalabzug für Inspektions- und Instruktionstätigkeit

Für die Inspektions- und Instruktionstätigkeit können die Steuerpflichtigen, in Anlehnung an die Regelung bei den Behördenentschädigungen, zur Berücksichtigung der in dieser Tätigkeit erwachsenen Aufwendungen unter dem Titel „Gewinnungskosten“ einen Pauschalabzug geltend machen.

Der Abzug beträgt 50% der insgesamt für die Inspektions- und Instruktionstätigkeit von der Gebäudeversicherung und für schweizerische Kurse erhaltenen Entschädigungen, mindestens aber Fr. 2 000 und höchstens Fr. 4 000. Der Pauschalabzug darf die Bezüge für Inspektions- und Instruktionstätigkeit nicht übersteigen.

3.4. Beispiel

Ausbezahlter Übungs- und Einsatzsold	Fr. 1 500	
Funktionsentschädigung	Fr. 3 000	
Taggelder für Kursbesuche	Fr. 500	
Spesenentschädigung	<u>Fr. 1 000</u>	
Total Entschädigung gem. Lohnausweis Gemeinde	Fr. 6 000	
Pauschalabzug für Tätigkeit in Ortsfeuerwehr	./. <u>Fr. 3 000</u>	
Steuerbarer Anteil Ortsfeuerwehr		Fr. 3 000
Entschädigungen für Inspektions-/Instruktionstätigkeit	Fr. 5 000	
Pauschalabzug (50 % von Fr. 5 000)	./. <u>Fr. 2 500</u>	
Steuerbarer Anteil Inspektions-/Instruktionstätigkeit		<u>Fr. 2 500</u>
Total steuerbares Einkommen aus Feuerwehrtätigkeit		Fr. 5 500
		=====

3.5. Nachweis der Gewinnungskosten

Anstelle der unter den Punkten 3.1, 3.2 und 3.3 geregelten Pauschalabzügen bleibt der Nachweis der tatsächlichen Gewinnungskosten vorbehalten. In diesem Fall ist die Einreichung von Belegen für den Nachweis der effektiven Auslagen zwingend.